



Rechtshistorische Reihe

432

Ulrike Ingrid Bernhardt

Geschichte des Weinrechts
im Deutschen Kaiserreich
(1871-1918)

Mit einem Überblick zur Vorgeschichte
und Weiterentwicklung bis zur Gegenwart

Peter Lang

1 Einleitung

Der Wein – Anbau, Herstellung, Handel, Verkauf im In- und Ausland sowie Weiterverarbeitung – ist eine Materie, welche interdisziplinär von Interesse ist¹. Er ist eine Schnittstelle für verschiedene Berufszweige und Wissenschaften wie der des Weinbaus, eingeschlossen der Önologie², der Ampelographie³, der Medizin⁴, der Chemie⁵, der Mikrobiologie⁶, des Maschinenbaus und der Physik⁷, der Wirtschaft⁸, der Politik⁹, des Rechts¹⁰, der Geschichte¹¹ und weiteren. Die vorliegende rechtsgeschichtliche Arbeit ist bestrebt, die spezifisch juristischen Aspekte der Weingeschichte herauszuarbeiten.

Die Arbeit ist im Kern auf den Zeitraum des Deutschen Kaiserreichs von 1871 bis 1918 beschränkt und behandelt grundsätzlich nur das einschlägige Reichsrecht¹². Durch den – das Kernthema begleitenden – Rückblick auf das vorange-

1 Es sei vorab auf die Gesellschaft für Geschichte des Weins unter <http://www.geschichte-des-weines.de/> sowie auf die dort als Datenbank vorhandene Weinbibliographie von *Schoene* hingewiesen; gleichfalls sei auf die Deutsche Weinzeitung ab Jahrgang 1864 unter <http://www.dilibri.de/rfb/periodical/titleinfo/165666> (urn:nbn:de:0128-1-8954) hingewiesen.

2 Önologie=Kellerwirtschaft; für die Zeit im Kaiserreich v. *Babo*.

3 Rebsortenkunde.

4 Falls ein Wein gesundheitsschädlich ist; vgl. hierzu *Weißmann*; v. *Hagedorn*, Der Arzt 1760, S. 717-732.

5 In zweierlei Richtungen, nämlich einerseits als Helferin beim Verfälschen des Weins und andererseits als Wissenschaft zum Aufspüren von Weinverfälschern; zu Letzterem siehe *Heinrich*, Wahrheit im Wein, Focus Nr. 41/2006, S. 102-104.

6 Zur Entdeckung gesundheitsschädlicher Erreger im Wein.

7 Bei der Herstellung von entsprechenden Keltermaschinen und Aufbewahrungsbehältnissen.

8 Auch beim Stillwein sind spätestens bei dessen Verkauf die inländische und gegebenenfalls die ausländische Wirtschaft betroffen. Beim Schaumwein und Spirituosen erfolgt bereits die Herstellung industriell.

9 Vgl. z. B. die politikwissenschaftliche Arbeit von *Wehling*.

10 Vgl. z. B. *Dorsch*.

11 Siehe zur Geschichte des Weinbaus grundlegend v. *Bassermann-Jordan*.

12 Im Zeitraum des Deutschen Kaiserreichs von 1871-1918 fehlten – abgesehen von landesgesetzlichen Normen zum Vollzug der Reichsweingesetze – Weinspezialgesetze auf Landesebene. Es hatte zwar bis Ende des 18. Jahrhunderts eine Vielzahl spezieller Partikularrechte zur Weinherstellung existiert, siehe unter 2.1.4.4. Im nachfolgenden 19. Jahrhundert wurden jedoch nur noch vereinzelt spezielle Landesrechte zur Weinherstellung erlassen, siehe unter 2.1.4.4. Die Partikularstrafgesetzbücher des 19. Jahrhunderts enthielten so grundsätzlich nur Strafnormen, welche die Beimischung von fremden Stoffen zu Waren bei Eintritt eines Vermögensschadens, einer Gesundheitsbeschädigung oder -gefähr sanktionierten und zudem nicht speziell nur den Wein betrafen, siehe hierzu *Jung*, Weinfälschungen, S. 20. Diese landesgesetzlichen Polizeistrafgesetze existierten nach Reichsgründung weiter und wurden an das RStGB von 1871 angepasst, siehe Aufzählung in: Anlage E zum NG-E Drs. Nr. 7, 4. LP, II. Sess. 1879, 4. Bd., S. 172, 242 ff. Diese Abnahme an

gangene¹³ und nachfolgende Weinrecht soll ein Vergleich der weingesetzlichen Lage im Kaiserreich mit der heutigen und vorangegangenen Gesetzeslage ermöglicht werden¹⁴.

Ein Großteil der juristischen Literatur beschäftigte sich in den Anfangsjahren des Deutschen Reichs von 1871 zunächst mit der Strafbarkeit der Nahrungsmittelverfälschung insgesamt¹⁵ und enthielt nur nebensächlich auch zur Weinverfälschung Ausführungen¹⁶.

Eine anwachsende wirtschaftliche Krise beim Weinbau führte bald aber auch zu einem Zuwachs an weinspezifischer Literatur, welche zudem Rechtsaspekte enthielt¹⁷. Die zeitgenössische weinspezifische Literatur beschäftigte sich gegen Ende des 19. bis Anfang des 20. Jahrhunderts aber meist nicht primär mit Rechtsfragen, sondern vor allem auch mit wirtschaftlichen Fragen¹⁸.

Nach 1900 entwickelte sich allerdings verstärkt auch rein rechtswissenschaftliche Literatur zum Wein¹⁹.

Eine umfassende moderne Darstellung der Geschichte des deutschen Weinrechts für den Zeitraum von 1871 bis 1918 gibt es nicht²⁰.

spezialgesetzlicher partikularer Regelungsdichte zum Wein wurde u. a. dem Wirtschaftsliberalismus des 19. Jahrhunderts zugeschrieben, siehe *Jung*, Weinfälschungen, S. 20. Dies ergab sich daraus, dass die wirtschaftsliberale Ideologie der Gewerbefreiheit staatliche Eingriffe in den Gewerbebetrieb, d. h. auch in die Weinfabrikation, grundsätzlich ablehnte, siehe hierzu *Geerds*, ZStrW 1962, S. 245, 251/252, *Benöhr*, ZfA 1977, S. 187, 190-192 sowie über das NG 1879 bei *Schwarze*, Der Gerichtssaal 1879, S. 81/82.

13 Grundlegend zum alten Weinrecht *Weber* (1751); Zum Weinrecht in mittelalterlichen Stadtrechten und im alten deutschen Reichsrecht aus rechtsgeschichtlicher Hinsicht *Dorsch*.

14 Kurzüberblick über das Weinrecht bis zum WG 1969 von *Koch*, Weintrinker und Weingesetz.

15 V. a. Strafbarkeit nach RStGB vom 15. Mai 1871, RGBl. 1871 I, S. 127-205, und nach Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879, RGBl. 1879 I, S. 145-148, siehe zum letzteren unter 7.

16 Siehe z. B. *Löbner*, Gesetzgebung/Massregeln, *Elben*, Warenverfälschung, *Bresgen*, Kriminalpolitische Studie/Fälschungsunwesen/Feldzug.

17 Z. B. *Görz*, Die Weinfrage, *Reiffel*, Die Weinfrage, *Deichen*, Die Winzergenossenschaften I und II, *Wichmann*, *Faust*, Weinzollpolitik und Weingesetzgebung/Winzernot, *Mueller*.

18 Vgl. z. B. *Wichmann*. Er schrieb ein beachtliches zeitgenössisches Werk. Die begrenzten Literaturangaben des Werks könnten sich aus der zeitlichen Nähe der Erschaffung des Werks im Jahr 1902 zu den Anfängen der Weingesetzgebung und aus zeitgenössischen Allgemein- und Spezialkenntnissen des Verfassers erklären lassen; vgl. auch z. B. *Faust*, Weinzollpolitik und Weingesetzgebung.

19 Siehe z. B. die juristischen Dissertationen von *Eggebrecht* und *Ostheder* sowie die zunehmende Anzahl juristischer Kommentare wie z. B. *Coermann*, WG 1901, *Hofacker*, WG 1909 und *Günther-Marschner*, WG 1909.

20 Die jüngere weinrechtswissenschaftliche Literatur beschäftigt sich entweder gar nicht, nur einleitend oder jedenfalls nicht schwerpunktmäßig mit der Zeit des Kaiserreichs von 1871-

Die vorliegende rechtshistorische Arbeit setzt bereits bei der Frage ein, was unter dem Begriff „Weinrecht“ im deutschsprachigen Raum zu verstehen war. Hierüber bestand schon keine Einigkeit. Bei weiter Auslegung wird hierunter – neben dem Recht der Weinherstellung und der Weinbezeichnung – auch das Weinbaurecht, Weinkaufrecht, Weinverwaltungsrecht und Weinstrafrecht verstanden²¹. Unter das Weinrecht im engeren Sinne wurde seitdem jedenfalls das gefasst, was im jeweiligen Weingesetz und in den Ausführungsverordnungen Regelungsmaterie war²². Durch das erste Weingesetz vom 20. April 1892 wurde das deutsche Weinrecht im Kaiserreich von 1871 erstmalig reichseinheitlich in einem Sondergesetz geregelt, danach folgte das Weingesetz vom 24. Mai 1901 und das Weingesetz vom 7. April 1909²³.

Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist hauptsächlich das Weinherstellungs-, Weinverkehrs- und Weinbezeichnungsrecht auf Reichsebene, da im Deutschen Kaiserreich von 1871 bis 1918 auf Reichsebene nur Regelungen zur Weinherstellung, zum Weinverkehr und zur Weinbezeichnung getroffen wurden, nicht aber weinbaurechtliche Regelungen. Weinrechtlich relevante Regelungen in anderen Rechtsgebieten werden im Zusammenhang mit berücksichtigt und erörtert.

Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist zudem hauptsächlich der stille Wein. Das Hauptproblem beim Weinrecht war die Weinverfälschung²⁴. Die Ansicht darüber, wann genau eine Weinverfälschung vorlag, unterlag hierbei – ebenso wie das Weinrecht selbst – einer häufigen Änderung²⁵.

Der – von Stooss erweiterten – Aussage von Dennenstedt: „Alles, was Gegenstand des Handels ist, also jede Ware, wird gefälscht und verfälscht, und sie findet Abnehmer“²⁶ kann für den Wein im Hinblick auf die lange Geschichte der Weinverfälschung²⁷ uneingeschränkt zugestimmt werden.

Da der Wein stets eine Handelsware war, weist die Entwicklung des Weinrechts starke Beziehungen zum Gebiet der Warenfälschung, deren wichtigste Fallgrup-

1918. Bsp. für neuere weinrechtswissenschaftliche Dissertationen: *Henssen; Geisser; von Zumbusch; Rieger, Meyer, Jung, Weinfälschungen, Nauth, Brüggemann, Capaul u.a.*

21 Vgl. *Renz*, EWR 1/80, S. 53.

22 Vgl. *Renz*, a. a. O., S. 53/54.

23 Siehe RGBI. 1892 I, S. 597-600, RGBI. 1901 I, S. 175-181 und RGBI. 1909 I, S. 393-402, alle abgedruckt im Anhang unter 7.

24 Andere Probleme waren z. B. der Missbrauch der geographischen Weinbezeichnung.

25 Vgl. v. *Bassermann-Jordan*, Bd. I, S. 611.

26 *Stooss*, Archiv f. Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik 1899, S. 183.

27 Zum Aufkommen des Phänomens „Weinverfälschung“ auch *Weißmann*, Kapitel 1, § 1 (Recens Phanomena); umfangreiche Arbeit neueren Datums vom chemischen Standpunkt von *Eschnauer*, Zur Reinheit des Weines seit 2000 Jahren – vinum et plumbum –, Schriften zur Weingeschichte Nr. 103, Wiesbaden 1992; vgl. zur langen Geschichte der Weinverfälschung unter 2.1, genauer 2.1.1.1 mit konkreten Nachweisen.

pe die Lebensmittelfälschung war, auf²⁸. Auch in neuerer Zeit sind Nachrichten über Weinskandale nicht selten zu lesen²⁹, weshalb das Thema von anhaltender Relevanz ist.

28 Siehe zur Definition der Warenfälschung bei *Geerds*, ZStrW 1962, S. 245: "Warenfälschungen sind alle Formen kriminellen Verhaltens, durch die Handelswaren von zur Täuschung des Publikums geeigneter Beschaffenheit in Verkehr gebracht oder zu diesem Zweck hergestellt werden".

29 Z. B. Bundesweite Prüfung über dt. Beteiligung an Pentscherei bei mit Glycerin versetzten Wein aus Italien im Jahr 2007, siehe *Samary*, Glycerin im Wein entdeckt, Rheinzeitung vom 18.08.2007 unter <http://rhein-zeitung.de/on/07/08/18/rhp/r/regio-3.html>; Glykolskandal der Weinsüßung mit Frostschutzmittel von 1985, siehe hierzu: Höchste Kunst, DER SPIEGEL v. 19.08.1985, S. 81b-82; auch *Mayer-List*, Die Tricks der Weinmischer, Die Zeit v. 16.08.1985 unter <http://www.zeit.de/1985/34/die-tricks-der-weinmischer>; weiterhin Vorwurf gegen Pieroth, Nürnberger Nachrichten v. 12.03.1990, S. 5; als plakatives Beispiel der Weinvermehrungsproblematik ist vor allem die in Rheinland-Pfalz im Jahr 1989 in einer 1837 (!) Seiten langen Schrift angeklagte „größte wundersame Weinvermehrung seit der Hochzeit zu Kanaan“ zu nennen, siehe: Weinpanscher, Pickels Pimi, DER SPIEGEL v. 13.02.1989, S. 90 b-92.